

Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Wanderung mit Bienen

An (zuständige Behörde

in

Anschrift des Antragstellers:

Vor- und Zuname

Postleitzahl und Wohnort

OT und Straße

Kreis

Imkerverein

Telefonisch erreichbar unter Nr.

Wandervorhaben

in der Zeit vom

bis

beabsichtige ich

zur Ausnutzung der Tracht aus

mit

Völkern

nach

(Ort, Gemeinde, Landkreis)

Lagebezeichnung (Flurname)

Falls kein Flurname bekannt. Flur

Flurstück

zu wandern. Diesen Wanderstand werde ich zum Mal beziehen.

Grundstückseigentümer/

Pächter

(Name, Ort, Gemeinde, Landkreis)

Seine/Ihre Zustimmung ist erteilt. Vor dieser Wanderung stehen die Völker in

(Ort, Gemeinde, Landkreis)

Ich bin für alle Wandervölker gegen Haftpflicht versichert.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Wanderimkers)

Obiger Wanderplatz liegt in meinem Zuständigkeitsbereich. Ich habe keine Bedenken gegen die Wanderung / ich habe Bedenken gegen die Wanderung, weil:

Datum

Unterschrift des Wanderwartes/Kreiswanderwartes

Wichtiger Hinweis für Wanderimker:

Der Antrag ist sechs Wochen vor der Wanderung zu stellen. Bis zu einer Entscheidung hat die Wanderung zu unterbleiben. Grundlage der Bienenwanderung ist das Gesetz zur Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen. Hiernach bedarf **jede** Wanderung mit Bienenvölkern zur Nutzung von Trachten außerhalb des ständigen Aufenthaltsortes, für Belegstellen in Heidewandergebieten nur bis zum 25. 7. eines jeden Jahres, der Genehmigung, sofern die zuständige Behörde (Landkreis, kreisfreie Stadt) eine Verordnung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes erlassen hat. Die Bienenwanderung im Heimatkreis ist unter dieser Voraussetzung ebenfalls genehmigungspflichtig. Eine amtstierärztliche Bescheinigung gemäß § 5 der Bienenseuchenverordnung i. d. F. vom 3.11.2004 (BGBl. I S. 2738) ist dem Wanderantrag beizufügen. Innerhalb des Landes Niedersachsen ist diese Bescheinigung nur notwendig, wenn sich der Wanderstand in einer Gemeinde eines anderen Landkreises oder in einer anderen kreisfreien Stadt befindet.

Nach § 5a der Bienenseuchenverordnung hat der Besitzer an dem Wanderstand ein Schild anzubringen mit Namen, Anschrift und Zahl der Bienenvölker. Die Standkarte genügt diesen Anforderungen. Der Antrag und die Standkarte sind vollständig auszufüllen.

Anlage 2

Genehmigung der Wanderung (Standkarte)

An (zuständige Behörde

in

Anschrift des Antragstellers:

Vor- und Zuname

Postleitzahl und Wohnort

OT und Straße

Kreis

Imkerverein

Telefonisch erreichbar unter Nr.

Wandervorhaben

in der Zeit vom

bis

beabsichtige ich

zur Ausnutzung der Tracht aus

mit

Völkern

nach

(Ort, Gemeinde, Landkreis)

Lagebezeichnung (Flurname)

Falls kein Flurname bekannt. Flur

Flurstück

zu wandern. Diesen Wanderstand werde ich zum Mal beziehen.

Grundstückseigentümer/

Pächter

(Name, Ort, Gemeinde, Landkreis)

Seine/Ihre Zustimmung ist erteilt. Vor dieser Wanderung stehen die Völker in

(Ort, Gemeinde, Landkreis)

Ich bin für alle Wandervölker gegen Haftpflicht versichert.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Wanderimkers)

Obiger Wanderplatz liegt in meinem Zuständigkeitsbereich. Ich habe keine Bedenken gegen die Wanderung / ich habe Bedenken gegen die Wanderung, weil:

Datum

Unterschrift des Wanderwartes/Kreiswanderwartes

Nach ordnungsgemäßer Anmeldung Ihres Wandervorhabens erhalten Sie hiermit die Genehmigung. Die Standkarte ist in jedem Fall nach § 5 a Bienenseuchenverordnung i. d. F. vom 3.11.2004 (BGBl. I S. 2738) gut sichtbar, in einem durchsichtigen Plastikbeutel geschützt am Bienenstand anzubringen.

Stempel

Unterschrift der zuständigen Behörde